



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juli 2008

Nummer 19

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration	
2160	30. 6. 2008	Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	348
2160	30. 6. 2008	Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres	348
22308	13. 3. 2008	Satzung des Universitätsklinikums Köln vom 13. 3. 2008	348
22308	14. 3. 2008	Satzung des Universitätsklinikums Düsseldorf vom 14. 3. 2008	351
		RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr	
236	10. 6. 2008	Empfehlungen für das Planen, Bauen und Betreiben von Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA) in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen (TGA – Empfehlungen NRW) . . .	355
		RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
283	12. 6. 2008	„Grünes Telefon“ als zentrale Ansprechstelle für Umweltschutz bei den Bezirksregierungen.	355

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
12. 6. 2008	Bek. – Löschung des Exequaturs Honorarkonsularische Vertretung der Republik Chile, Frankfurt am Main	355
1. 7. 2008	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Finnland, Düsseldorf	355
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
25. 6. 2008	Bek. – Liste der nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung ermächtigten Ärzte	356
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
19. 6. 2008	Bek. – Jahresabschlüsse 2006 der LWL-Kliniken, LWL-Institute, LWL-Zentren und LWL-Verbünde	366
	Landschaftsverband Rheinland	
23. 6. 2008	Bek. – Jahresabschlüsse 2006 der Rheinischen Kliniken und des Servicebetriebes Viersen	366

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie	
9. 7. 2008	Bek. – Verfahrenseinleitung und Konsultation über die Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen nach § 7 Abs. 6 StromNEV bzw. GasNEV für die Netzbetreiber in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen	374

I.**2160****Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie,
Frauen und Integration – 313-6104 –
v. 30.6.2008

Die Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie,
Frauen und Integration v. 28.5.1990 (SMBL. NRW. 2160)
wird wie folgt geändert:

Nach dem Träger „junges forum Gesellschaft für politische und kulturelle Bildung mbH, Sitz Recklinghausen (am 30.9.1997)“ wird der Träger „Katholische Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Essen gGmbH“ Sitz: Essen (am 18. April 2008)“ eingefügt.

MBL. NRW. 2008 S. 348

2160**Zulassung
als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres**

Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie,
Frauen und Integration – 315-6056.2/6056.2.0 –
v. 30.6.2008

Die Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie,
Frauen und Integration v. 28.11.2005 (SMBL. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

1.

Die Präambel erhält folgende neue Fassung:

„Als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres wurden nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) zugelassen:“

2.

I. wird wie folgt ergänzt:

a) Nach dem Träger „Bezirksjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Niederrhein, Sitz Essen (am 28. Mai 1997)“ wird der Träger „Brücken in die Zukunft – Stiftung für Bildung und Solidarität in Europa“, Sitz Aachen (am 30. April 2008) befristet bis zum 30. April 2010“ eingefügt.

b) Nach dem Träger „Brücken in die Zukunft – Stiftung für Bildung und Solidarität in Europa, Sitz Aachen (am 30. April 2008)“ wird der Träger „Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.“, Sitz Düsseldorf (am 27. Mai 2008) befristet bis zum 30. April 2011“ eingefügt.

c) Nach dem Träger „YES e.V., Youth, Employment and Sport, Sitz Dortmund (am 23. Juni 2003)“ wird der Träger „Zweckverband Volkshochschule Reckenberg-Ems“, Sitz Rheda-Wiedenbrück (am 17. April 2008) befristet bis zum 30. April 2011“ eingefügt.

3.

II. wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Träger „Arbeitsgemeinschaft Jahr für den Nächsten e.V., Sitz Köln“ wird der Träger „Brücken in die Zukunft – Stiftung für Bildung und Solidarität in Europa“, Sitz Aachen (am 30. April 2008) befristet bis zum 30. April 2010“ eingefügt.

MBL. NRW. 2008 S. 348

22308**Satzung des Universitätsklinikums Köln
vom 13.3.2008**

Aufgrund seines Beschlusses vom 13.3.2008 erlässt der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Köln mit Zustimmung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie die folgende Satzung des Universitätsklinikums Köln (vgl. Artikel 3 (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, und § 7 der Rechtsverordnung für die Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster (Universitätsklinikum-Verordnung – UKVO)) Hochschulmedizingesetz vom 20.12.2007 (GV. NRW. S. 744)).

§ 1**Name und Sitz**

(1) Das Universitätsklinikum ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen und führt den Namen „Universitätsklinikum Köln“.

(2) Das Universitätsklinikum hat seinen Sitz in Köln. Das Universitätsklinikum führt ein Dienstsiegel.

§ 2**Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

(1) Das Universitätsklinikum dient dem Fachbereich Medizin der Universität zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre. Es nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen wahr. Es gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre und dient der ärztlichen Fort- und Weiterbildung sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals. Es nimmt diese Aufgaben als eigene hoheitliche Aufgaben wahr.

(2) Das Universitätsklinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Es ist dabei selbstlos im Sinne der Abgabenordnung tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der Universität auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung (§ 15 UKVO) zusammen und unterstützt sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 3 Hochschulgesetz. Es stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die ihnen durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch das Hochschulgesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können. Entscheidungen des Universitätsklinikums erfolgen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität (§ 26 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz) im Einvernehmen mit dem Fachbereich Medizin, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist.

(4) Die den Fachbereich Medizin betreffenden Verwaltungsaufgaben einschließlich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung werden vom Universitätsklinikum wahrgenommen. Das Nähere regelt die Kooperationsvereinbarung (§ 15 UKVO). Das Universitätsklinikum schafft für die Leitung des Fachbereichs Medizin durch das Dekanat die personellen Voraussetzungen im nicht-wissenschaftlichen Bereich.

(5) Das Universitätsklinikum kann weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit diese mit seinen Aufgaben nach Absatz 1 bis 4 im Zusammenhang stehen und die Finanzierung sichergestellt ist.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Dabei ist durch Vereinbarung sicherzustellen, dass dem Landesrechnungshof die sich aus § 111 der Landeshaushaltsordnung ergebenden Prüfungsrechte eingeräumt werden.

§ 3**Organe**

Organe des Universitätsklinikums sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 4**Zusammensetzung, Bestellung und Verfahren des Aufsichtsrats**

(1) Dem Aufsichtsrat gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums,
3. die Rektorin oder der Rektor der Universität,
4. die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität,
5. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der Wirtschaft,
6. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft,
7. eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Medizin, die Leiterin oder der Leiter einer klinischen oder medizinisch-theoretischen Abteilung ist,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Personals (§ 14 UKVO),
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personals des Universitätsklinikums,
10. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5 und 6 werden vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie bestellt. Ihre Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Rektorats der Universität, das dazu das Benehmen mit dem Fachbereich Medizin und dem Vorstand herstellt. Das der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörende Personal wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 7. Das unter § 14 UKVO fallende Personal mit Ausnahme des dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörenden Personals wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 8. Das Personal des Universitätsklinikums wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 9. Für die Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 7 bis 9 und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erlässt der Aufsichtsrat eine Wahlordnung. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 bis 9 beträgt vier Jahre.

(3) Die Rektorin oder der Rektor der Universität wird in der von ihr oder ihm festgelegten Reihenfolge von den Prorektorinnen und Prorektoren vertreten. Die Kanzlerin oder der Kanzler benennt ihre oder seine Vertreterinnen und Vertreter und deren Vertretungsreihenfolge.

(4) Den Vorsitz führt ein Mitglied nach Absatz 1 Nr. 5 oder 6. Die oder der Vorsitzende wird für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Sie oder er führt die Geschäfte des Aufsichtsrats und vertritt den Aufsichtsrat innerhalb des Klinikums und gegenüber Dritten. Der Aufsichtsrat wählt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in der zweiten Sitzung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Entscheidungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 6 und Absatz 2 Nr. 4 und 5 haben die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 jeweils ein Vetorecht.

(6) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(7) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 gilt § 21 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Sätze 4 bis 6 Hochschulgesetz entsprechend.

(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5**Aufgaben des Aufsichtsrats**

(1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Bestellung der Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Medizin, sowie Wahl und Bestellung des Vorstandsvorsitzenden,
3. Beschlussfassung über die Verträge für die Mitglieder des Vorstands,
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
5. Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
6. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
7. Entlastung des Vorstands.

Zu den vom Vorstand festgelegten betrieblichen Zielen nimmt der Aufsichtsrat Stellung.

(2) Außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Dazu gehören insbesondere:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. große Investitions-, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen ab einer Wertgrenze von 1,5 Mio. Euro,
3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer Dauer von 5 Jahren oder einer Wertgrenze von 600.000 Euro,
4. die Aufnahme von Krediten ab einer Wertgrenze von 500.000 Euro im Einzelfall oder bei Überschreitung eines Gesamtbetrages von 1,5 Mio. € im Geschäftsjahr sowie die Gewährung von Darlehen ab einer Wertgrenze von 100.000 Euro im Einzelfall oder Überschreitung eines Gesamtbetrages von 500.000 Euro im Geschäftsjahr,
5. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten ab einer Wertgrenze von 500.000 Euro im Einzelfall oder Überschreitung eines Gesamtbetrages von 1,5 Mio. Euro im Geschäftsjahr,
6. die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
7. die Kooperationsvereinbarung nach § 15 UKVO.

(3) Der Aufsichtsrat trifft für die Mitglieder des Vorstands die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen.

§ 6**Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands**

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor als Vorsitzende oder Vorsitzender gem. § 18 Abs. 1 UKVO;
2. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor;
3. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin;
4. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor;

5. die stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der stellvertretende Ärztliche Direktor gem. § 18 Abs. 1 UKVO.

Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist hauptberuflich tätig.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 in der Regel für die Dauer von fünf Jahren. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor muss approbierte Ärztin oder approbierter Arzt und Professorin oder Professor der Medizin sein und soll in der Regel über Erfahrungen in der Leitung einer Einrichtung der Krankenversorgung verfügen.

(3) Gegenüber den Mitgliedern des Vorstands wird das Universitätsklinikum durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(4) Die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 werden wie Vorstandsmitglieder bestellt. Die Vertretung der Dekanin oder des Dekans erfolgt entsprechend der für den Fachbereich Medizin geltenden Regelung. Die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor, erfüllt die Aufgaben der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors im Verhinderungsfalle mit allen Rechten und Pflichten. Sie oder er muss approbierte Ärztin oder approbierter Arzt und Professorin oder Professor der Medizin sein.

§ 7

Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum und legt die betrieblichen Ziele fest. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die nicht nach dieser Satzung, der Universitätsklinikum-Verordnung oder dem Hochschulgesetz dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für deren Umsetzung. Er unterrichtet den Aufsichtsrat bei besonderen Anlässen unverzüglich, über wichtige Angelegenheiten regelmäßig.

(2) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist Sprecherin oder Sprecher des Vorstands. Sie oder er vertritt gemeinsam mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor das Universitätsklinikum. Im Verhinderungsfalle treten die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor und die Stellvertretende Kaufmännische Direktorin oder der Stellvertretende Kaufmännische Direktor an ihre Stelle.

(3) Der Vorstand kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. In diesem Rahmen kann er ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung des Universitätsklinikums erteilen. Zum Geschäftsbereich der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors gehört es, für die Erfüllung der medizinischen Aufgaben des Universitätsklinikums und einen geordneten und wirtschaftlichen Betriebsablauf im Bereich der Krankenversorgung zu sorgen. Zum Geschäftsbereich der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors gehören die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, zum Geschäftsbereich der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors die Angelegenheiten des Pflegedienstes. Die Mitglieder des Vorstands sind unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeit für bestimmte Geschäftsbereiche für den Geschäftsbetrieb des Universitätsklinikums gemeinsam verantwortlich (Gesamtverantwortung).

(4) Für die Beschäftigten des Universitätsklinikums trifft die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen. Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 3 Abs. 1 Landesbeamtengesetz ist der Aufsichtsrat. Dienstvorgesetzter nach dem Landesbeamtengesetz und nach dem Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist die oder der Vorstandsvorsitzende. Sie oder er trifft die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten. Die Fachvorgesetzeneigenschaft der Dekanin oder des Dekans gem. § 31 Abs. 2 Satz 3 Hochschulgesetz für das Personal nach § 31 Abs. 2 Satz 2 Hochschul-

gesetz bleibt unberührt. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeit unbeschadet der Zuständigkeiten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen.

(5) In Angelegenheiten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz handelt, soweit das unter § 104 LPVG fallende wissenschaftliche Personal betroffen ist, die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor. Im Übrigen handelt die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor im Einvernehmen mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. In Abstimmungen des Vorstands gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

§ 8

Klinikumskonferenz

(1) Zur Beratung des Vorstands in grundsätzlichen Angelegenheiten wird eine Klinikumskonferenz gebildet. Der Vorstand unterrichtet die Klinikumskonferenz dazu rechtzeitig und im erforderlichen Umfang schriftlich über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Klinikumskonferenz tagt mindestens einmal pro Halbjahr.

(2) Der Klinikumskonferenz gehören an:

1. die Leiterinnen und Leiter und die geschäftsführenden Leiterinnen und Leiter der klinischen und medizinisch-theoretischen Abteilungen und der zentralen Dienstleistungseinrichtungen des Universitätsklinikums;
2. aus dem Kreis der nicht unter Nummer 1 fallenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten vier von diesen gewählte Vertreterinnen oder Vertreter.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Aufsichtsrat erlässt für die Wahlen eine Wahlordnung.

(4) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen der Klinikumskonferenz teil.

(5) Die Klinikumskonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Klinikumskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Universitätsklinikums richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht wenigstens aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan wird ein Bericht über die ihm zugrunde gelegte Planung der Leistungen, Erträge und Aufwendungen beigelegt; der Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan ist zu erläutern.

(3) Das Universitätsklinikum stellt einen mittelfristigen Plan für seine fachliche, strukturelle, investive und personelle Entwicklung in Verbindung mit dem mittelfristigen Vermögensplan auf.

(4) Auf den Lagebericht und den Jahresabschluss finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch entsprechende Anwendung, soweit in der Universitätsklinikum-Verordnung oder dem Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt

ist. Für den Jahresabschluss gelten ergänzend die Rechtsvorschriften für die Buchführung von Krankenhäusern. Der Lagebericht und der Jahresabschluss werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres aufgestellt, nach Absatz 5 geprüft und sodann dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirtschaftsführung werden von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der Gebietskörperschaften an privatrechtlichen Unternehmen geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

(6) In Verbindung mit dem Lagebericht und dem Jahresabschluss gibt der Vorstand auch Auskunft über den Abschluss des Vermögensplans und über die auf die einzelnen Einrichtungen des Universitätsklinikums entfallenden Erträge, Aufwendungen und Leistungen.

(7) Der Landesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 LHO.

(8) Hält die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor Maßnahmen des Vorstands oder eines seiner Mitglieder mit den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit oder geltendem Recht für nicht vereinbar, so hat sie oder er diese unverzüglich zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken; dies gilt auch dann, wenn die Maßnahmen auf einem Beschluss des Vorstands beruhen. Wird nicht innerhalb der von der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor gesetzten angemessenen Frist abgeholfen, so hat sie oder er die Angelegenheit unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10

Gliederung des Universitätsklinikums

Das Universitätsklinikum besteht aus klinischen, medizinisch-theoretischen und gemeinsamen Einrichtungen. Im Bereich der klinischen und medizinisch-theoretischen Einrichtungen gliedert es sich in Abteilungen und medizinische Zentren; die medizinischen Zentren werden aus mehreren Abteilungen nach dem Gesichtspunkt der fachlichen und funktionsmäßigen Zusammengehörigkeit gebildet. Über die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Leitung von Abteilungen und sonstigen Einrichtungen entscheidet der Vorstand. Die Abteilungen, die Aufgaben in der Krankenversorgung haben, sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Gliederung und Aufbau der Abteilungen, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung haben, richten sich nach den dafür getroffenen Regelungen des Fachbereichs Medizin der Universität.

§ 11

Medizinisches Zentrum

(1) Der Vorstand bestellt aus den Leiterinnen und Leitern oder geschäftsführenden Leiterinnen und Leitern der Abteilungen die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor des Zentrums und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor leitet das medizinische Zentrum. Ihr oder ihm obliegt die Koordinierung der Angelegenheiten des Zentrums im Rahmen der Entscheidungen des Aufsichtsrats und des Vorstands. Dabei entscheidet sie oder er entsprechend den Richtlinien des Vorstands in streitigen Angelegenheiten der Zuordnung von Patientinnen und Patienten zu den Abteilungen des Zentrums und Angelegenheiten des ärztlichen Aufnahmemedienstes und erlässt im Rahmen der Hausordnung, der Organisationsordnung und der Aufnahmebedingungen der klinischen Abteilungen des Universitätsklinikums ergänzende Bestimmungen für das Zentrum, die der Zustimmung des Vorstands bedürfen; bei nicht einem medizinischen Zentrum zugeordneten Abteilungen entscheidet der Vorstand unmittelbar. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des medizinischen Zentrums kann im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich

nicht auf ärztliche Entscheidungen. Die Teileinrichtungen sollen vor Entscheidungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, gehört werden.

§ 12

Abteilungen

(1) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Abteilung mit Aufgaben in der Krankenversorgung wird eine Professorin oder ein Professor bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand, der dazu das Einvernehmen mit der Universität herstellt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Abteilung vom Vorstand auf Zeit bestellt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung trägt für die Behandlung der Patienten der Abteilung und für die der Krankenversorgung dienenden Untersuchungen und sonstigen Dienstleistungen ihrer oder seiner Abteilung die ärztliche und fachliche Verantwortung unbeschadet der Verantwortung der von ihr oder ihm mit den Aufgaben der Krankenversorgung betrauten Bediensteten. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel, die der Abteilung zur Verfügung stehen, und ist für das wirtschaftliche Ergebnis im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit verantwortlich. Sie oder er ist auf dem Gebiet der Krankenversorgung gegenüber allen Bediensteten in der Abteilung weisungsbefugt. Sie oder er ist verpflichtet, im Interesse der Gewährleistung einer bestmöglichen Versorgung der Patienten mit anderen Abteilungen zusammenzuarbeiten.

§ 13

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL NRW.) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Universitätsklinikums Köln – Anstalt des öffentlichen Rechts –, RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung v. 6.2.2001 – 321-7511-K –, zuletzt geändert durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 21.11.2007, außer Kraft.

MBL NRW. 2008 S. 348

Satzung des Universitätsklinikums Düsseldorf vom 14.3.2008

Aufgrund seines Beschlusses vom 14.3.2008 erlässt der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Düsseldorf mit Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie die folgende Satzung des Universitätsklinikums Düsseldorf (vgl. Artikel 3 (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, und § 7 der Rechtsverordnung für die Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster (Universitätsklinikum-Verordnung – UKVO)) Hochschulmedizingesetz vom 20.12.2007 (GV.NRW. S. 744)).

§ 1

Name und Sitz

(1) Das Universitätsklinikum ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen und führt den Namen „Universitätsklinikum Düsseldorf“.

(2) Das Universitätsklinikum hat seinen Sitz in Düsseldorf. Das Universitätsklinikum führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Das Universitätsklinikum dient dem Fachbereich Medizin der Universität zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre. Es nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen wahr. Es

gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre und dient der ärztlichen Fort- und Weiterbildung sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals. Es nimmt diese Aufgaben als eigene hoheitliche Aufgaben wahr.

(2) Das Universitätsklinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Es ist dabei selbstlos im Sinne der Abgabenordnung tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der Universität auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung (§ 15 UKVO) zusammen und unterstützt sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 3 Hochschulgesetz. Es stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die ihnen durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch das Hochschulgesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können. Entscheidungen des Universitätsklinikums erfolgen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität (§ 26 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz) im Einvernehmen mit dem Fachbereich Medizin, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Aufsichtsrat, wenn die Dekanin oder der Dekan dies beantragt.

(4) Die den Fachbereich Medizin betreffenden Verwaltungsaufgaben einschließlich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung werden vom Universitätsklinikum wahrgenommen. Das Nähere regelt die Kooperationsvereinbarung (§ 15 UKVO). Das Universitätsklinikum schafft für die Leitung des Fachbereichs Medizin durch das Dekanat die personellen Voraussetzungen im nicht-wissenschaftlichen Bereich.

(5) Das Universitätsklinikum kann weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit diese mit seinen Aufgaben nach Absatz 1 bis 4 im Zusammenhang stehen und die Finanzierung sichergestellt ist.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Dabei ist durch Vereinbarung sicherzustellen, dass dem Landesrechnungshof die sich aus § 111 der Landeshaushaltsordnung ergebenden Prüfungsrechte eingeräumt werden.

§ 3 Organe

Organe des Universitätsklinikums sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 4 Zusammensetzung, Bestellung und Verfahren des Aufsichtsrats

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören an:
 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums,
 3. die Rektorin oder der Rektor der Universität,
 4. die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität,
 5. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der Wirtschaft,
 6. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft,
 7. eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Medizin, die Leiterin oder der Leiter einer klinischen oder medizinisch-theoretischen Abteilung ist,
 8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Personals (§ 14 UKVO),
 9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personals des Universitätsklinikums,
 10. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5 und 6 werden vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie bestellt. Ihre Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Rektorats der Universität, das dazu das Benehmen mit dem Fachbereich Medizin und dem Vorstand herstellt. Das der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörende Personal wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 7. Das unter § 14 UKVO fallende Personal mit Ausnahme des dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörenden Personals wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 8. Das Personal des Universitätsklinikums wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 9. Für die Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 7 bis 9 und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erlässt der Aufsichtsrat eine Wahlordnung. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 bis 9 beträgt vier Jahre.

(3) Die Rektorin oder der Rektor der Universität wird in der von ihr oder ihm festgelegten Reihenfolge von den Prorektorinnen und Prorektoren vertreten. Die Kanzlerin oder der Kanzler benennt ihre oder seine Vertreterinnen und Vertreter und deren Vertretungsreihenfolge.

(4) Den Vorsitz führt ein Mitglied nach Absatz 1 Nr. 5 oder 6. Die oder der Vorsitzende wird für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Sie oder er führt die Geschäfte des Aufsichtsrats und vertritt den Aufsichtsrat innerhalb des Klinikums und gegenüber Dritten. Der Aufsichtsrat wählt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in der zweiten Sitzung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Stimmhaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Entscheidungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 6 und Absatz 2 Nr. 4 und 5 haben die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 jeweils ein Vetorecht.

(6) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(7) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 gilt § 21 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Sätze 4 bis 6 Hochschulgesetz entsprechend.

(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Bestellung der Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Medizin, sowie Wahl und Bestellung des Vorstandsvorsitzenden,
3. Beschlussfassung über die Verträge für die Mitglieder des Vorstands,
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
5. Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
6. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
7. Entlastung des Vorstands.

Zu den vom Vorstand festgelegten betrieblichen Zielen nimmt der Aufsichtsrat Stellung.

(2) Außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Dazu gehören insbesondere:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. große Investitions-, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen ab einer Wertgrenze von 1,5 Mio.Euro,
3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer Dauer von 5 Jahren oder einer Wertgrenze von 600.000 Euro pro Jahr und Maßnahme,
4. die Aufnahme zweckgebundener Kredite für Einzelmaßnahmen und die Gewährung von Darlehen mit einer Laufzeit von jeweils über 1 Jahr ab einer Wertgrenze von 250.000 Euro im Einzelfall,
5. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten ab einer Wertgrenze von 500.000 Euro im Einzelfall oder Überschreitung eines Gesamtbetrages von 1,5 Mio.Euro im Geschäftsjahr; der Betrag darf pro Jahr die Wertgrenze von 1 Mio.Euro nicht übersteigen,
6. die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
7. die Kooperationsvereinbarung nach § 15 UKVO.

Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Nr. 4 ist darüber hinaus erforderlich, wenn die Summe der Kredite und die Summe der Darlehen jeweils die Höhe von 1,5 Mio.Euro pro Jahr übersteigt. Kassenverstärkungskredite zur Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen dürfen ein Zehntel der im Wirtschaftsplan veranschlagten Erträge nicht überschreiten und nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig sein,

(3) Der Aufsichtsrat trifft für die Mitglieder des Vorstands die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen.

§ 6

Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor als Vorsitzende oder Vorsitzender gem. § 18 Abs. 1 UKVO;
2. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor;
3. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin;
4. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor;
5. die stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der stellvertretende Ärztliche Direktor gem. § 18 Abs. 1 UKVO.

Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist hauptberuflich tätig.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 in der Regel für die Dauer von fünf Jahren. Die Bestellung des Mitglieds nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfolgt nach Anhörung des Dekanats. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor muss approbierte Ärztin oder approbierter Arzt und Professorin oder Professor der Medizin sein und soll in der Regel über Erfahrungen in der Leitung einer Einrichtung der Krankenversorgung verfügen.

(3) Gegenüber den Mitgliedern des Vorstands wird das Universitätsklinikum durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(4) Die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 werden wie Vorstandsmitglieder bestellt. Die Vertretung der Dekanin oder des Dekans erfolgt entsprechend der für den Fachbereich Medizin geltenden Regelung. Die Stellver-

tretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor, erfüllt die Aufgaben der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors im Verhinderungsfalle mit allen Rechten und Pflichten. Sie oder er muss approbierte Ärztin oder approbierter Arzt und Professorin oder Professor der Medizin sein.

§ 7

Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum und legt die betrieblichen Ziele fest. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die nicht nach dieser Satzung, der Universitätsklinikum-Verordnung oder dem Hochschulgesetz dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für deren Umsetzung. Er unterrichtet den Aufsichtsrat bei besonderen Anlässen unverzüglich, über wichtige Angelegenheiten regelmäßig.

(2) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist Sprecherin oder Sprecher des Vorstands. Sie oder er vertritt gemeinsam mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor das Universitätsklinikum. Im Verhinderungsfalle treten die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor und die Stellvertretende Kaufmännische Direktorin oder der Stellvertretende Kaufmännische Direktor an ihre Stelle.

(3) Der Vorstand kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. In diesem Rahmen kann er ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung des Universitätsklinikums erteilen. Zum Geschäftsbereich der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors gehört es, für die Erfüllung der medizinischen Aufgaben des Universitätsklinikums und einen geordneten und wirtschaftlichen Betriebsablauf im Bereich der Krankenversorgung zu sorgen. Zum Geschäftsbereich der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors gehören die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, zum Geschäftsbereich der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors die Angelegenheiten des Pflegedienstes. Die Mitglieder des Vorstands sind unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeit für bestimmte Geschäftsbereiche für den Geschäftsbetrieb des Universitätsklinikums gemeinsam verantwortlich (Gesamtverantwortung).

(4) Für die Beschäftigten des Universitätsklinikums trifft die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen. Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 3 Abs. 1 Landesbeamtengesetz ist der Aufsichtsrat. Dienstvorgesetzter nach dem Landesbeamtengesetz und nach dem Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist die oder der Vorstandsvorsitzende. Sie oder er trifft die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten. Die Fachvorgesetzteneigenschaft der Dekanin oder des Dekans gem. § 31 Abs. 2 Satz 3 Hochschulgesetz für das Personal nach § 31 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz bleibt unberührt. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeit unbeschadet der Zuständigkeiten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen.

(5) In Angelegenheiten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz handelt, soweit das unter § 104 LPVG fallende wissenschaftliche Personal betroffen ist, die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor. Im Übrigen handelt die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor im Einvernehmen mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. In Abstimmungen des Vorstands gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 8**Klinikumskonferenz**

(1) Zur Beratung des Vorstands in grundsätzlichen Angelegenheiten wird eine Klinikumskonferenz gebildet. Der Vorstand unterrichtet die Klinikumskonferenz dazu rechtzeitig und im erforderlichen Umfang schriftlich über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Klinikumskonferenz tagt mindestens einmal pro Halbjahr.

(2) Der Klinikumskonferenz gehören an:

1. die Leiterinnen und Leiter und die geschäftsführenden Leiterinnen und Leiter der klinischen und medizinisch-theoretischen Abteilungen und der zentralen Dienstleistungseinrichtungen des Universitätsklinikums;
2. aus dem Kreis der nicht unter Nummer 1 fallenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten vier von diesen gewählte Vertreterinnen oder Vertreter.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Aufsichtsrat erlässt für die Wahlen eine Wahlordnung.

(4) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen der Klinikumskonferenz teil.

(5) Die Klinikumskonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Klinikumskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.

§ 9**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Universitätsklinikums richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht wenigstens aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan wird ein Bericht über die ihm zugrunde gelegte Planung der Leistungen, Erträge und Aufwendungen beigelegt; der Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan ist zu erläutern.

(3) Das Universitätsklinikum stellt einen mittelfristigen Plan für seine fachliche, strukturelle, investive und personelle Entwicklung in Verbindung mit dem mittelfristigen Vermögensplan auf.

(4) Auf den Lagebericht und den Jahresabschluss finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch entsprechende Anwendung, soweit in der Universitätsklinikum-Verordnung oder dem Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt ist. Für den Jahresabschluss gelten ergänzend die Rechtsvorschriften für die Buchführung von Krankenhäusern. Der Lagebericht und der Jahresabschluss werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres aufgestellt, nach Absatz 5 geprüft und sodann dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirtschaftsführung werden von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der Gebietskörperschaften an privatrechtlichen Unternehmen geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes.

(6) In Verbindung mit dem Lagebericht und dem Jahresabschluss gibt der Vorstand auch Auskunft über den Abschluss des Vermögensplans und über die auf die einzelnen Einrichtungen des Universitätsklinikums entfallenden Erträge, Aufwendungen und Leistungen.

(7) Der Landesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 LHO.

(8) Hält die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor Maßnahmen des Vorstands oder eines seiner Mitglieder mit den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit oder geltendem Recht für nicht vereinbar, so hat sie oder er diese unverzüglich zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken; dies gilt auch dann, wenn die Maßnahmen auf einem Beschluss des Vorstands beruhen. Wird nicht innerhalb der von der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor gesetzten angemessenen Frist abgeholfen, so hat sie oder er die Angelegenheit unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10**Gliederung des Universitätsklinikums**

Das Universitätsklinikum besteht aus klinischen, medizinisch-theoretischen und gemeinsamen Einrichtungen. Im Bereich der klinischen und medizinisch-theoretischen Einrichtungen gliedert es sich in Abteilungen und medizinische Zentren; die medizinischen Zentren werden aus mehreren Abteilungen nach dem Gesichtspunkt der fachlichen und funktionsmäßigen Zusammengehörigkeit gebildet. Über die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Leitung von Abteilungen und sonstigen Einrichtungen entscheidet der Vorstand. Die Abteilungen, die Aufgaben in der Krankenversorgung haben, sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Gliederung und Aufbau der Abteilungen, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung haben, richten sich nach den dafür getroffenen Regelungen des Fachbereichs Medizin der Universität.

§ 11**Medizinisches Zentrum**

(1) Der Vorstand bestellt aus den Leiterinnen und Leitern oder geschäftsführenden Leiterinnen und Leitern der Abteilungen die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor des Zentrums und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor leitet das medizinische Zentrum. Ihr oder ihm obliegt die Koordinierung der Angelegenheiten des Zentrums im Rahmen der Entscheidungen des Aufsichtsrats und des Vorstands. Dabei entscheidet sie oder er entsprechend den Richtlinien des Vorstands in streitigen Angelegenheiten der Zuordnung von Patientinnen und Patienten zu den Abteilungen des Zentrums und Angelegenheiten des ärztlichen Aufnahmemedienstes und erlässt im Rahmen der Hausordnung, der Organisationsordnung und der Aufnahmebedingungen der klinischen Abteilungen des Universitätsklinikums ergänzende Bestimmungen für das Zentrum, die der Zustimmung des Vorstands bedürfen; bei nicht einem medizinischen Zentrum zugeordneten Abteilungen entscheidet der Vorstand unmittelbar. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des medizinischen Zentrums kann im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen. Die Teileinrichtungen sollen vor Entscheidungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, gehört werden.

§ 12**Abteilungen**

(1) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Abteilung mit Aufgaben in der Krankenversorgung wird eine Professorin oder ein Professor bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand, der dazu das Einvernehmen mit der Universität herstellt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Abteilung vom Vorstand auf Zeit bestellt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung trägt für die Behandlung der Patienten der Abteilung und für die der Krankenversorgung dienenden Untersuchungen und sonstigen Dienstleistungen ihrer oder seiner Abteilung die ärztliche und fachliche Verantwortung unbeschadet der Verantwortung der von ihr oder ihm mit den Aufgaben der Krankenversorgung betrauten Bediensteten. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der Finanzmit-

tel, die der Abteilung zur Verfügung stehen, und ist für das wirtschaftliche Ergebnis im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit verantwortlich. Sie oder er ist auf dem Gebiet der Krankenversorgung gegenüber allen Bediensteten in der Abteilung weisungsbefugt. Sie oder er ist verpflichtet, im Interesse der Gewährleistung einer bestmöglichen Versorgung der Patienten mit anderen Abteilungen zusammenzuarbeiten.

§ 13

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL NRW.) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Universitätsklinikums Düsseldorf – Anstalt des öffentlichen Rechts –, RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung v. 6.2.2001 – 321-7511-D –, zuletzt geändert durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 1.11.2006, außer Kraft.

MBL NRW. 2008 S. 351

236

Empfehlungen für das Planen, Bauen und Betreiben von Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA) in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen (TGA – Empfehlungen NRW)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
– VI B 4 – B 1013 – 05 / B 1014 – 216
v. 10.6.2008

1

Die TGA-Empfehlungen NRW dienen dazu, die Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung in den von Dienststellen und Einrichtungen, Hochschulen, Universitätskliniken, Landesbetrieben und Sondervermögen des Landes genutzten, landeseigenen oder angemieteten Gebäuden funktionsgerecht, sicher, wirtschaftlich, energiesparend und umweltschonend zu planen, zu bauen und zu betreiben. Sie konkretisieren damit die baupolitischen Ziele des Landes.

2

Die TGA-Empfehlungen NRW gelten für alle aus Landesmitteln finanzierten Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Sanierungen, Modernisierungen und Ersatzbeschaffungen von Gebäuden und Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung und unabhängig davon, ob sie vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes (BLB NRW) oder von Dritten errichtet oder angemietet werden.

3

Als TGA-Empfehlungen NRW sind die auf der Internetseite des für Bauangelegenheiten des Landes zuständigen Ministeriums aufgeführten Empfehlungen des Arbeitskreises Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) und der früheren Fachkommission Haustechnik und Krankenhausbau des Ausschusses für staatlichen Hochbau der Bauministerkonferenz (FK HuK) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Eine aktuelle Übersicht der jeweils geltenden Empfehlungen wird auf der Internetseite zum Download bereitgestellt.

4

Der Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.1.2003 (MBL NRW. S. 203) wird aufgehoben.

5

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, allen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen und der Präsidentin des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen.

MBL NRW. 2008 S. 355

283

„Grünes Telefon“ als zentrale Ansprechstelle für Umweltschutz bei den Bezirksregierungen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz – I-5 / 1.06.05 –
v. 12.6.2008

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 16.12.2004 (MBL NRW. 2005 S. 54) wird wie folgt geändert:

1

In Nummer 2.3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

2

Die Nummer 3 wird gestrichen.

3

Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 3.

4

In der neuen Nummer 3 wird der letzte Satz gestrichen.

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

MBL NRW. 2008 S. 355

II.

Ministerpräsident

Löschung des Exequaturs Honorarkonsularische Vertretung der Republik Chile, Frankfurt am Main

Bek. d. Ministerpräsidenten – 01.31-1/04 –
v. 12.6.2008

Das Herrn Bruno Schubert am 10.10.1952 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Chile in Frankfurt am Main, das am 2.7.1958 höhergestuft wurde zum Honorargeneralkonsul, ist mit Ablauf des 13.5.2008 erloschen. Der Konsularbezirk umfasste nach der letzten Erweiterung am 25.3.2004 die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen und Nordrhein-Westfalen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Chile in Frankfurt am Main ist somit geschlossen.

MBL NRW. 2008 S. 355

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Finnland, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten – 01.43-1/08 –
v. 1.7.2008

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Finnland in Düsseldorf ernannten Herrn Friedrich Joussen am 30.6.2008 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Am Seestern 1
40547 Düsseldorf
Tel.: 02 11 – 5 33 42 63
Fax: 02 11 – 5 33 18 48
E-Mail: finnland.honorarkonsulat@vodafone.com

Sprechzeit: Mo., Mi., Fr. 09.00 – 12.00 Uhr,
Mi. 15.00 – 17.00 Uhr

MBL NRW. 2008 S. 355

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Liste der nach der Strahlenschutzverordnung
und der Röntgenverordnung ermächtigten Ärzte**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales – II A 3 – 8154 –
v. 25.6.2008

Gemäß der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und der Röntgenverordnung (RöV) sind im Land Nordrhein-Westfalen folgende Ärzte zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgemaßnahmen nach StrlSchV und RöV ermächtigt.

Stand: 1. Mai 2008

Diese Bek. ersetzt meine Bek. v. 11.5.2007 (MBL NRW. S. 366);

Stand: 1. April 2007

Bezirksregierung Arnsberg

Dr. med. Oliver Ackermann
Arbeitsmedizinischer Dienst
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Kronprinzenstraße 67
44135 Dortmund

Prof. Dr. med. Irenäus A. Adamietz
Klinik für Strahlentherapie
und Radio-Onkologie
Marienhospital
Kath. Krankenhaus Herne
Hölkeskampring 40
44625 Herne

Birgit Albrecht
Tannenbergsstraße 4
58706 Menden

Dr. med. Eiad Awwad
Hügelstraße 21
44149 Dortmund

Dr. med. Stephan Bachmann
Arbeitsmedizinischer Dienst
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Kronprinzenstraße 67
44135 Dortmund

Dr. med. Rüdiger Beck
Gesundheitsteam GmbH
Adenauerstraße 16
59174 Kamen

Rainer Boecker
Betriebsarztzentrum Dortmund
und Umgebung e.V.
Karl-Funke-Straße 36
44149 Dortmund

Dr. med. Reinhild Bramann
Goethestraße 2
58636 Iserlohn

Dr. med. Ulrich Breidenbach
Am Alten Stadtpark 9
44791 Bochum

Dr. med. Birgit Brüggemann
Gesundheitsteam
Gesellschaft für Betriebsmedizin mbH
Adenauerstraße 16
59174 Kamen

Cordula Chur-Weber
Tiefbauweg 26
44879 Bochum

Dr. med. Angelika Dessel
Werksarzt-Zentrum
Hagen-Ennepe-Ruhr e.V.
Körnerstraße 27
58095 Hagen

Dr. med. Ernst Endriss
Sudholzstraße 6
44869 Bochum

Dr. med. Angelika Fink-Bomholt
NW Berufsförderungswerk
Hacheneyer Straße 180
44265 Dortmund

Dr. med. Dipl.Geophys. Manfred Fischer
BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik
Winfriedplatz 1
59071 Hamm

Ursula Füllbrunn
Klinikum Dortmund gGmbH
Betriebsärztlicher Dienst
Beurhausstraße 40
44137 Dortmund

Dr. med. Michael Geim
Bayernstraße 14
58509 Lüdenscheld

Silvia Goch
Salzweg 24
45527 Hattingen

Dr. med. Michael Groß
Werksarztzentrum Westf. Mitte e.V.
In der Barbara Klinik
Am Heessener Wald 1
59073 Hamm

Dr. med. Grund-Eckardt
Stadt Dortmund
Arbeitsmedizinischer Dienst
Hohestraße 28
44139 Dortmund

Dr. med. Gisela Haase
BAD Gesundheitsvorsorge
und Sicherheitstechnik GmbH
Bürkle-de-la-Camp-Platz 2
44789 Bochum

Dr. med. Elisabeth Happe
Knappschafts-Krankenhaus
In der Schornau 23–25
44892 Bochum

Dr. med. Christa Hartländer
Krankenhäuser des Märkischen Kreises GmbH
Paulmannshöher Straße 14
58515 Lüdenscheld

Prof. Dr. med. Hans Peter Hebestreit
Krankenhäuser des Märkischen Kreises GmbH
Paulmannshöher Straße 21
58515 Lüdenscheld

Martina Hellgermann
RWE Energy AG
Flamingostraße 1
44139 Dortmund

Dr. med. Josef Helmlinger
Arbeitsmedizinisches Zentrum für den Kreis Olpe e.V.
Niederste Straße 11
57439 Attendorn

Dr. med. Kurt Georg Hering
Knappschafts-Krankenhaus
Wieckesweg 27
44309 Dortmund

Dr. med. Gabriele Hölting
Blankensteiner Straße 246
44797 Bochum

Dr. med. Klaus Hubrich
Marienhospital Hamm
Knappenstraße 19
59071 Hamm

Dr. med. Martina Jasperneite
RWE Energy AG
Flamingoweg 1
44139 Dortmund

Gustav-Adolf Junge
Zentrum für Arbeitsmedizin
und Arbeitssicherheit Iserlohn e.V.
Albecke 4
58638 Iserlohn

Dr. med. Bernhard Kaerkes
Werksarztzentrum
Westfalen-Mitte e.V.
Zentrum Unna
Märkische Straße 9 – 11
59423 Unna

Dr. med. Kurt Kikull
BDL Betriebsärztliche Dienste Lippstadt GmbH
Esbecker Straße 24
59557 Lippstadt

Barbara Kleine
Betriebsarztzentrum Dortmund und Umgebung e.V.
Karl-Funke-Straße 36
44149 Dortmund

Dr. med. Hans-Friedrich Kniehase
Karlstraße 6
58300 Wetter

Dr. med. Andreas Kösters
Deutsche Steinkohle AG
AMZ Herne Pluto
Wilhelmstraße 98
44649 Herne

Dr. med. Reinert Koneczny
Marienkrankenhaus gGmbH
Widumgasse 5
59494 Soest

Dr. med. Günther Kostka
COLLAPARTE GmbH
Aldinghofer Straße 16
44263 Dortmund

Dr. med. Reinhard Kring
AMZ Siegerland e.V.
Birlenbacher Straße 20
57078 Siegen

Dr. med. Petra Lehmann
Stadt Dortmund
Arbeitsmedizinischer Dienst
Hohe Straße 28
44122 Dortmund

Dr. med. Hellmut Lenaerts
Deutsche Steinkohle AG
AMZ Herne-Pluto
Wilhelmstraße 98
44649 Herne

Dr. med. Christa Lindemann
AMD BG BAU
Kronprinzenstraße 67
44135 Dortmund

Dr. med. Friedbert Maas
c/o Fa. Hawker GmbH
Dieckstraße 42
58089 Hagen

Dr. med. Thomas Meier
RWE Energy AG
Flamingoweg 1
44139 Dortmund

Dr. med. Peter Olschewski
Allg. Krankenhaus Hagen
Betriebsarzt-Zentrum
Grünstraße 35
58095 Hagen

Wolfram Paus
Arbeitsmedizinisches Zentrum Rhein-Ruhr GmbH
Prinz-Regent-Straße 68a
44795 Bochum

Dr. med. Lutz Pfleging
Arbeitsmedizinisches Zentrum Siegerland e.V.
Birlenbacher Straße 20
57078 Siegen

Prof. Dr. med. Claus Piekarski
RAG Aktiengesellschaft
Hülshof 28
44369 Dortmund

Dr. med. Klaus-Peter Pohl
Am Schlagbaum 30
58285 Gevelsberg

Dr. med. Josef Pohlplatz
RAG Aktiengesellschaft
Arbeitsmedizinischer Dienst
Hülshof 28
44369 Dortmund

Dr. med. Heinrich Rack
WAZ Schwerte e.V.
Friedrich-Hegel-Straße 116
58239 Schwerte

Dr. med. Gabriele Reißner
BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH
Franziskanerstraße 6
57462 Olpe

Dr. med. Paul Gerald Richter
Bodelschwinghstraße 17
58706 Menden

Dr. med. Wolfgang Riekenbrauck
Justizvollzugskrankenhaus
Hirschberg 9
58730 Fröndenberg

Dr. med. Rolzhäuser
Sandstraße 26
57072 Siegen

Dr. med. Sabine Salamon
Arbeitsmedizinischer Dienst
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Kronprinzenstraße 67
44135 Dortmund

Dr. med. Joachim Schauerte
Arbeitsmedizinisches Zentrum Siegerland e.V.
Birlenbacher Straße 20
57078 Siegen

Dr. med. Stephan Schlösser
Berufsgenossenschaftliche Kliniken Bergmannsheil
Betriebsärztlicher Dienst
Bürkle-de-la-Camp-Platz 1
44788 Bochum

Gabriele Schmitt
Knappschafts Krankenhaus
In der Schornau 23–25
44892 Bochum

Dr. med. Wolfgang Schubert
Zentrum für Arbeits- und Umweltmedizin
Sporenstraße 46
58644 Iserlohn

Maria-Elisabeth Seifert
Gesundheitsteam GmbH
Westfalendamm 9
44141 Dortmund

PD Dr. med. Rainer Souchon
Allgemeines Krankenhaus für die Stadt Hagen
Grünstraße 35
58095 Hagen

Dr. med. Waldemar Spiewak
Bürkle-de-la-Camp-Platz 2
44789 Bochum

Dr. Karsten Stolz
Lindenstraße 18a
58256 Ennepetal

Maria Teuke
Klinikum Dortmund gGmbH
Betriebsärztlicher Dienst
Beurhausstraße 40
44137 Dortmund

Dr. med. Rolf Theißen
Werksarztzentrum Hagen-Ennepe-Ruhr e.V.
Körnerstraße 27
58095 Hagen

Dr. med. Hans Peter Trube
BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH
Ardeystraße 137–139
44225 Dortmund

Horst Verkely
Institut für Arbeitsmedizin,
Arbeitssicherheit und Prävention
Auf der Lohhecke 7
59174 Kamen

Dr. med. Andreas Weber
Berufsgenossenschaftliche Kliniken Bergmannsheil
Betriebsärztlicher Dienst
Bürkle-de-la-Camp-Platz 1
44788 Bochum

Bruno Karl Weber
Rotdornweg 19
57482 Olpe

Dr. med. Kirsten Wiegand
Polizeipräsidium Dortmund
Polizeiärztlicher Dienst
Markgrafenstraße 102
44139 Dortmund

Bezirksregierung Detmold

Angela Berg
Im Papendiek 24
32051 Herford

Guido Borrmann
Langestraße 17
37688 Beverungen

Dr. med. Andreas Dammann
v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel
Maraweg 7
33671 Bielefeld

Dr. med. Dagmar Erren
Zentrum für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit e.V.
Dessauer Straße 12
33106 Paderborn

Dr. med. Günter Goretzki
Praxisgemeinschaft
Dr. Stuckenholtz & Partner
Feilenstraße 1
33602 Bielefeld

Dr. med. Rainer Hafer
Am Thie 10
32351 Stermweide

Dr. med. Günther Hartwig
Oetzer Weg 25
33605 Bielefeld

Monika Hellwig
Städt. Kliniken gem. GmbH
Betriebsärztlicher Dienst
Teutoburger Straße 50
33604 Bielefeld

Dr. med. Horst Hennig
Hahler Straße 24
32427 Minden

Dr. med. Renate Hüsing
Güldenpfennigweg 4
33100 Paderborn

Dr. Christian Jaspers
Betriebsärztl. Abteilung
Klinikum Minden
Friedrichstraße 17
32427 Minden

Dr. med. Rolf Jentzsch
Magdalenenstraße 6
33649 Bielefeld-Quelle

Dr. med. Christiane Junge
BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH
Virchowstraße
33332 Gütersloh

Dr. med. Claus Mehnert
Zentrum für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit e.V.
Dessauer Straße 12
33106 Paderborn

Dr. Antje van der Meij
Portastraße 35
32457 Porta Westfalica

Dr. med. Günter Piskor
Herz- und Diabeteszentrum NRW
Zentrum für Arbeitsmedizin
Georgstraße 11
32545 Bad Oeynhausen

Dr. med. Metta Luise Schmidt
St. Elisabeth-Hospital
Stadtring Kattenstroth 130
33332 Gütersloh

Hendrik Schröder
MEDITÜV
Arbeitsmedizinische Dienste GmbH
Böttcherstraße 11
33609 Bielefeld

Dr. Elisabeth Schulze-Cleven
Am Meierbach 46
33034 Brakel

Dr. med. Wolfgang Sieke
Bismarckstraße 43
32427 Minden

Dr. Branko Spasojevic
Herz- und Diabeteszentrum NRW
Zentrum für Arbeitsmedizin
Brahmsstraße 2
32545 Bad Oeynhausen

Dr. med. Silvia Stroband
Klinikum Lippe-Detmold
Röntgenstraße 10
32756 Detmold

Dr. med. Anette Stroop
Klinikum Kreis Herford
Betriebsärztlicher Dienst
Personalwohnheim A
Schwarzenmoorstraße 70
32049 Herford

Dr. med. Carl-August Stuckenholtz
Narzissenweg 8
32120 Hiddenhausen (Oetinghausen)

Dr. med. Renate Thöle
BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH
Schildescher Straße 99
33611 Bielefeld

Dr. med. Wilfried Voß
Zimmerstraße 8
33602 Bielefeld

Margit Wadehn
v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel
Maraweg 7
33671 Bielefeld

Dr. med. Ulrich Zimmermann
Turmweg 5a
37671 Hörter

Bezirksregierung Düsseldorf

Dr. med. Michael Baden
AMD Arbeitsmedizinische Dienste GmbH
Feuerdornstraße 1–3
42549 Velbert

Dr. med. Ingolf Baron
Am Südpark 22
41466 Neuss

Dr. med. Stephan André Becher
Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik GmbH
Hansaallee 321
40549 Düsseldorf

Dr. med. Hans-Adolf Berneburg
ASU Institut für Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und Umwelt
Hamtorwall 14
41460 Neuss

Dr. med. Paul Beykirch
Bahnhofstraße 11
47561 Goch

Dr. Heinz Johannes Bicker
Bergwerk West der DSK AG
Friedrich Heinrich Allee 64
47475 Kamp-Lintfort

Dr. med. S. Binus-Gifhorn
Städt. Kliniken Solingen
Gotenstraße 1
42653 Solingen

Dr. med. Stefan Bönsch
Siemens AG
SCP BÄD Esn
Kruppstraße 16
45128 Essen

Dr. med. Arne Boekstegers
Haus am Grillo-Theater
I Hagen 26
45127 Essen

Dr. med. Joern-Helge Bolle
BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH
Holtener Straße 55
47179 Duisburg

Prof. Dr. med. Borsch-Galetke
Institut für Arbeitsmedizin
an der Heinrich-Heine-Universität
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Dr. med. Ingo Braches
Betriebsarztzentrum von Remscheid
und Umgebung e.V.
Papenberger Straße 26
42859 Remscheid

Dr. med. Wolfgang Braun
accedo GmbH
Arbeitsmedizinische und Sicherheitstechnische Dienste
Kortumstraße 53
45130 Essen

Dr. Martina Brosch
Stopfsweg 44
41179 Mönchengladbach

Dr. med. Wilfried Chamrad
Betriebsarztzentrum von Remscheid und Umgebung
Papenberger Straße 26
42859 Remscheid

Dr. med. Jutta Christoph
Betriebsärztlicher Dienst der Heinrich-Heine-Universität
Moorenstraße 5 Geb. 14.95
40225 Düsseldorf

Dr. med. Fadi Diab
Marien-Hospital
Rochusstr. 2
40479 Düsseldorf

Dr. med. Wolf-Dietrich Ebersbach
TÜV Arbeit und Gesundheit GmbH
Theodor-Heuss-Straße 93–95
41065 Mönchengladbach

Uwe Eßer
Gemeinschaftspraxis
Dr. Nordsiek/U. Eßer
Erzberger Straße 95
41061 Mönchengladbach

Dr. med. Christian Feldhaus
RWE Power AG
Huyssenallee 2
45128 Essen

Dr. med. Gabriele Fischer
Friedrichstraße 2
40217 Düsseldorf

Dr. med. Jürgen Frölich
BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH
Holtener Straße 55
47179 Duisburg

Dr. med. Manfred Gabor
BG Unfallklinik
Duisburg-Buchholz
Großenbaumer Allee 250
47249 Duisburg

Dr. med. Manfred Gedik
Städt. Kliniken Neuss
Lukaskrankenhaus
Preußenstraße 84
41464 Neuss

Dr. med. Andrea Girgensohn
Med. Einrichtungen der Heinrich Heine Universität
Moorenstraße 5, Geb. 14.95
40225 Düsseldorf

Dr. med. Ursula Gollasch
Kaiserstraße 65
45468 Mülheim

Dr. med. Eleonore Hartmann
Werksarztzentrum
Heiligenstraße 62
41751 Viersen

Dr. med. Ulrike Hein-Rusinek
a) Kliniken der Landeshauptstadt
Düsseldorf gGmbH
Gräulinger Straße 120
40625 Düsseldorf
b) Krankenhaus Benrath
Urdenbacher Allee 83
40593 Düsseldorf

Dr. med. Ingo Hendus
TÜV Akademie GmbH
Kurfürstenstraße 27
45138 Essen

Dr. med. Ralf Heyne
Bayer AG
Ärztliche Dienste
Rheinuferstraße 7 – 9
47829 Krefeld

Dr. med. Birgit von den Hoff-Linden
TÜV Arbeit und Gesundheit GmbH
Arbeitsmedizinisches Zentrum
Theodor-Heuss-Straße 93 – 95
41065 Mönchengladbach

Joachim Holzschneider
Siemens Power Generation
Medical Services Duisburg
Wolfgang-Reuter-Platz
47053 Duisburg

Dr. med. Patrick Hufnagel
Renteilichtung 8 – 10
45134 Essen

Dr. med. Jutta Hullmann
BG BAU
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Im Lipperfeld 37
46047 Oberhausen

Sigrid Jäger
Universitätsklinikum
Personalärztlicher Dienst
Hufelandstraße 55
45122 Essen

Dr. med. Regina Jansen
Städtische Krankenhäuser Krefeld
Betriebsärztlicher Dienst Lutherplatz 40
47805 Krefeld

Priv. Doz. Dr. med. habil. Paul-Josef Jansing
Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit
Ulenbergstraße 127 – 131
40225 Düsseldorf

Dr. med. Gerhard Kaatz
Celanese Chemicals Europe GmbH
Werk Ruhrchemie
Otto-Roelen-Straße 3
46147 Oberhausen

Astrid Koc
BAD Gesundheitsvorsorge
und Sicherheitstechnik GmbH
Dreilindenstraße 75 – 77
45128 Essen

Dr. med. Thomas Andreas Körber
Arbeitsmedizinisches Zentrum
Friedrich-Wilhelm-Straße 4
47119 Duisburg

Dr. med. Mechthild Krücken
Mohnstraße 13
47800 Krefeld

Dr. med. Elfriede Kullig
ThyssenKrupp Stahl AG
Kaiser-Wilhelm-Straße 100
47166 Duisburg

Trude Laier
Werksarztzentrum Mönchengladbach,
Viersen und Umgebung
Odenkirchener Straße 150
41236 Mönchengladbach

Bettina Lang
TÜV Arbeit und Gesundheit GmbH
Arbeitsmedizinisches Zentrum Düsseldorf
Vogelsanger Weg 6
40470 Düsseldorf

Dr. med. Peter Lenhardt
Mühlenstraße 20
47441 Moers

Dr. med. Michael Maurer
Vodafone D2 GmbH
Rather Kreuzweg 106
40472 Düsseldorf

Dr. med. Detlef May
Friedrichstraße 2
40217 Düsseldorf

Jakob Mehlmann
Siemensstraße 42
40227 Düsseldorf

Dr. med. Michael Meiser
DB GesundheitsService GmbH
Königstraße 67 – 69
47051 Duisburg

Klaus-Dieter Melzer
Bau.Berufsgenossenschaft
Rheinland und Westfalen
Hofkamp 84
42103 Wuppertal

Dr. med. Ruth Mertens
TÜV Arbeit und Gesundheit GmbH
Arbeitsmedizinisches Zentrum
Theodor-Heuss-Straße 93
41065 Mönchengladbach

Dr. med. Jürgen Metzenmacher
Betriebsärztlicher Dienst
Klinikum Krefeld
Lutherplatz 40
47805 Krefeld

Priv. Doz. Dr. med. habil.
Andreas Meyer-Falcke
Ministerium für Generationen, Familie,
Frauen und Integration NRW
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Dr. med. Eckhard Müller-Sacks
BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH
Flughafenstraße 120
Altes Frachtgebäude – Eingang A
40474 Düsseldorf

Dr. med. H. Müsch
ASD Rhein-Ruhr
Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer
Dienst GmbH
Emmericher Straße 234
47533 Kleve

Dr. med. Jochen Nehles
Vollourec-Mannesmann GmbH
Arbeitsmedizinischer Dienst
Zinkhüttenstraße 35
45473 Mülheim

Andreas Neumann
ABMZ Arbeitsmedizin GmbH
Florastraße 55b
40217 Düsseldorf

Dr. med. Rüdiger Nordsiek
Erzbergerstraße 95
41061 Mönchengladbach

Dr. med. Christina Odenthal
Betriebsärztl. Dienst der Medizinischen Einrichtungen
der Heinrich-Heine-Universität
Moorenstraße 5
40225 Düsseldorf

Dr. med. Ingeborg Odenthal
Dülkener Straße 56
41747 Viersen

Dr. med. Werner Odenthal
Ärztlicher Dienst
BEV Dienststelle West
Mercatorstraße 6
47051 Duisburg

Michael Oenning
TÜV Akademie GmbH
Steinbrinkstraße 1
46145 Oberhausen

Dr. med. Wolfgang Panter
Krupp Mannesmann GmbH
Betriebsarztzentrum
Ehinger Straße 227
47259 Duisburg

Dr. med. Ingrid Paur
Rosenhügeler Straße 4a
42859 Remscheid

Dr. med. Jochen Peters
Werksarztzentrum Solingen e.V.
Neuenhofer Straße 26
42623 Solingen

Dr. med. Ulrike Peters
Ärztin für Arbeitsmedizin
Brachtstraße 11
45133 Essen

Dr. med. Claus Petsch
St. Johannes-Hospital
An der Abtei 7–11
47166 Duisburg

Dr. med. Stjepan Posavec
Institut für Krankenhaushygiene und Mikrobiologie
Arbeitsmedizin/Strahlenschutz
Mercatorstraße 96
47051 Duisburg

Dr. med. Gerhard Raab
Arbeitsmedizinischer Dienst
Neumarkt 18
47119 Duisburg

Dr. med. Heiko Werner Rausch
Friedrichstraße 2
40217 Düsseldorf

Dr. Thomas Rehm
Klinikum Duisburg
Betriebsärztlicher Dienst
Zu den Rehwiesen 9
47055 Duisburg

Dr. med. Rudolf Richter
Neuhof 56
45327 Essen

Dr. med. Thilo Rick
Vogelsangstraße 1a
41462 Neuss

Dr. med. K. Röper
Hoffmannsallee 6
47511 Kleve

Dr. med. Wolfgang Sauerwein
Universitätsklinikum Essen
Radiologisches Zentrum
Hufelandstraße 55
45147 Essen

Petra Schabel
AMD TÜV Arbeitsmedizinische
Dienste GmbH
Friedr.-Engels-Allee 346
42283 Wuppertal

Dr. med. Jürgen Schaberg
Krutschneiderweg 50
42327 Wuppertal

Dr. med. Michael Scherenberg
AMD der Bau-BG
Rheinland und Westfalen
Im Lipperfeld 37
46047 Oberhausen

Dr. med. Peer Schimanski
Städt. Hardterwald-Klinik
Louise-Gueury-Straße 400
41169 Mönchengladbach

Lothar Schöneborn
Josef-Hehl-Straße 8
46509 Xanten

Dr. med. Anna-Maria Schumacher
Vodafone D2 GmbH
Betriebsärztlicher Dienst
Rather Kreuzweg 106
40217 Düsseldorf

Ulrich Schwarzrock
TÜV Akademie GmbH
Kurfürstenstraße 27
45138 Essen

Dr. med. Claudia Setter
Guerickeweg 5
40591 Düsseldorf

Christiane Stange
ASU Institut für Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
und Umwelt
Hafenstraße 68
41460 Neuss

Dr. med. Udo Steinkamp
Betriebsarztzentrum
Dinslaken-Wesel
Schloßstraße 83b
46535 Dinslaken

Dr. med. Wolfgang
Steinmann-Steiner-Haldenstatt
Bayer AG
Ärztliche Dienste
Werk Uerdingen
47812 Krefeld

Dr. Monika Stichert
Pestalozzistraße 3
40699 Erkrath

Dr. med. Peter Stommel
Universitätsklinikum Essen
Personalärztlicher Dienst
Hufelandstraße 55
45122 Essen

Bahar Süar
BAD Gesundheitsvorsorge
und Sicherheitstechnik GmbH
Flughafenstraße 120
Altes Frachtgebäude – Eingang A
40474 Düsseldorf

Dr. med. Horst J. Vandenesch
Frankfurter Straße 73a
45134 Essen

Claudia Voigt-Lehnhoff
Institut für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin der
Stadt Duisburg
Weißburger Straße 17–19
47137 Duisburg

Dr. med. Karin Weber
Rheinische Kliniken Bedburg-Hau
Bahnstraße 6
47551 Bedburg-Hau

Dr. med. Christine Wenk-Rüsken
Mendelstraße 12
41464 Neuss

Dr. med. Uwe Werfel
Kliniken Essen-Mitte
Henricistraße 92
45136 Essen

Dr. med. Roswitha Will
a) Bau-Berufsgenossenschaft
Rheinland und Westfalen
Im Lipperfeld 37
46047 Oberhausen
b) Agnesstraße 23
45475 Mülheim

Sabine Wortmann
TÜV Arbeit und Gesundheit GmbH
Arbeitsmedizinisches Zentrum Düsseldorf
Vogelsanger Weg 6
40470 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln

Dr. med. Gundula Asshoff
Degussa AG
Werk Wesseling
Kölner Straße 122
50389 Wesseling

Dr. med. Kai Barthel
Evonik Degussa GmbH
Werk Wesseling
Brühler Straße 2
50389 Wesseling

Dr. med. Heinz Beckers
Deutz AG
Arbeitsmedizinischer Dienst
Grünstraße
51063 Köln

Dr. Harald Bischof
Bayer Industry Services GmbH & Co OHG
Geb. E 46
51368 Leverkusen

Dr. med. Klaus Biswanger
Staudenweg 1
52412 Jülich

Dr. med. Renate Bohnen
Grenzschutzpräsidium West
Bundesgrenzschutzstraße 100
53757 St. Augustin

Dr. med. Inse Bormann
AMD TÜV Rheinland Group
Arbeitsmedizinische Dienste GmbH
Frankfurter Straße 200
51065 Köln

Dr. med. Dagmar Breunig
Werksarztzentrum Oberberg e.V.
Am Kerberg 9
51643 Gummersbach

Dr. med. Michael Buhr
Donatusweg 25
50765 Köln

Dr. med. Hans Werner Chriske
ASU Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin
Dagobertstraße 70–72
50668 Köln

Dr. med. Monika Dengg
Franz-Rüth-Straße 8
50374 Erftstadt

Dr. med. Peter Dreßen
St. Franziskus-Krankenhaus
Hospitalstraße 7
53783 Eitorf

Dr. med. Agnes Evenschor-Ascheid
Medizinisches Zentrum Kreis Aachen gGmbH
Betriebsteil Marienhöhe
Mauerfeldchen 25
52146 Würselen

Dr. med. Horst Fügner
Goltsteinweg 17
41844 Wegberg

Dr. med. Birgit Gallhöfer
Momsenstraße 91
50935 Köln

Dr. med. Bernd Geraths
Roermonderstraße 189
52525 Heinsberg

Christine Glania
Gemeinschaftspraxis Dittrich & Glania
Mühlenstraße 36
50321 Brühl

Dr. med. Uwe Gornickel
An den Drei Eichen 36
53757 Sankt Augustin

Dr. med. Claus Goth
BAD Gesundheitsvorsorge
und Sicherheitstechnik
Friedrich-Breuer-Straße 72–78
53225 Bonn

Dr. med. Walburga Gronenwald
BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik
Friedrich-Breuer-Straße 72
53225 Bonn

Dr. med. U. Hallmann-Ballestrem
Jochen Klepper Haus
Michaelshovener Straße 11
50999 Köln

Dr. med. Carsten Harbeck
Ford Werke
Henry-Ford-Straße 1
50725 Köln

Simone Hausdorf
INTERSTUT GmbH
Gottfriedstraße 11
52062 Aachen

Dr. med. Michael Heck
Bundesministerium des Innern
Husarenstraße 30
53117 Bonn

Dr. med. Bernd Hecker
Beerenweg 16
53925 Kall

Dr. med. Gudrun Heinz
Benninghausen 51
51399 Burscheid

Dr. med. Gerd Herold
Bernhard-Falk-Straße 27
50737 Köln

Dr. med. Uwe C. Heukamp
Quirinstraße 7
53129 Bonn

Dr. med. Christian Höfken
Theaterplatz 17
52062 Aachen

Dr. med. Rudolf Hoppe
Riehler Gürtel 3
50735 Köln

Dr. med. Bärbel Irmer
Kreiskrankenhaus
Wilhelm-Breckow-Allee 20
51643 Gummersbach

Dr. med. Sabine Kalinowski
Heerstraße 42
51143 Köln

Dr. med. Heinz Kamp
Bayer Industry Services GmbH & Co. OHG
51368 Leverkusen

Doris Keller
Rheinische-Westfälische Technische Hochschule
Hochschularzt
Roermonder Straße 7–9
52072 Aachen

Dr. med. Gabriele Kitz
Auf dem Mühlenacker 6
50354 Hürth

Götz Kluge
Flugmedizinisches Zentrum
Linder Höhe 24
51170 Köln

Dr. med. Rupert Konze
AMD TÜV GmbH
Arbeitsmedizinischer Dienst
Bahnhofstraße 26
52477 Alsdorf

Dr. med. Maria Kremers
BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH
Industriestraße 16
50735 Köln

Dr. Hans-Ulrich Küpper
Degussa-Hüls AG Werk Wesseling
Werksärztlicher Dienst
Kölner Straße 122
50389 Wesseling

Angelika Leist
Friedhofsweg 3
50859 Köln

Matthias Lenz
Betriebsärztl. Untersuchungsstelle der Universität Bonn
Sigmund-Freud-Straße 25
53105 Bonn

Dr. med. Hans-Joachim Lindner
Ford Werke AG
Arbeitsmedizinische Prävention
50725 Köln

Dr. med. Alexander Lorscheidt
St. Vincenz Hospital
Monheimer Straße 221–223
50733 Köln

Dr. med. Hans Joachim Majunke
RWE Power AG
Arbeitsmedizinisches Zentrum
Giersbergerstraße
50126 Bergheim

Dr. Dirk von Mallek
Beethovenstraße 167
50259 Pulheim

Dr. med. Birgit Martens
Betriebsärztl. Untersuchungsstelle der Universität Bonn
Sigmund-Freud-Straße 25
53105 Bonn

Astrid Matela
St. Marien Hospital gem.GmbH
Hospitalstraße 44
52353 Düren

Hendrik Mertens
Basell Polyolefine GmbH
Werksärztliche Abteilung
Brühlerstraße
50387 Wesseling

Dr. med. Barbara Müller-Nyamoya
Krankenhaus Düren
Betriebsmedizin
Roonstraße 30
52351 Düren

Dr. med. Gabriele Nigemeier
Amberweg 9
50767 Köln

Anselm Ostermann-Myrau
Schillerstraße 12
50968 Köln

Dr. med. Leo Packbier
DB GesundheitsService GmbH
Am Alten Ufer 35
50668 Köln

Dr. med. Michael Pennartz
St. Augustinus Krankenhaus GmbH
Renkestraße 45
52355 Düren

Dr. med. Jan Pöggeler
Forschungszentrum Jülich GmbH
Betriebsärztlicher Dienst
52425 Jülich

Dr. med. Dieter Preim
Rheinische-Westfälische Technische Hochschule
Hochschularzt
Roermonder Straße 7–9
52072 Aachen

Dr. med. P. Reitz
Polizeiärztlicher Dienst
Walter-Pauli-Ring 2–4
51103 Köln

Dr. med. Karl Reusch
TÜV Arbeit und Gesundheit GmbH
Krefelder Straße 225
52070 Aachen

Dr. med. Kurt Rinnert
Bau-Berufsgenossenschaft
AMD
Eulenbergstraße 13–21
51065 Köln

Arbeitsmedizinisches Institut Dr. Rittel
Warmweiherstraße 38
52066 Aachen

Dr. med. Thomas Rüb
Forschungszentrum Jülich GmbH
Betriebsärztlicher Dienst
52425 Jülich

Dr. med. Marita Saupe
Med. Einrichtungen der Universität Köln
Joseph-Stelzmann-Straße 9
50931 Köln

Dr. med. Matthias Schäfer
Bayer AG
Ärztliche Dienste
51368 Leverkusen

Dr. med. Gert Schilling
Betriebsärztl. Untersuchungsstelle der Universität Bonn
Sigmund-Freud-Straße 25
53105 Bonn

Dr. med. Eckart Schmeel
Anemonenweg 6
53127 Bonn

Dr. med. Almut Schmidt
St. Elisabeth-Krankenhaus Köln
Werthmannstraße 1
50935 Köln

Dr. med. Martina Schmitz-Steinkrüger
Kölner Zentrum für Arbeitsmedizin e.V.
Venloer Straße 474
50825 Köln

Dr. med. Franz Schuba
Ltd. Abt. Gesundheit Rhein-Erft-Kreis
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Dr. med. Theo Sonntag
Betriebsarzt der Siemens AG
Franz-Geuer-Straße 10
50823 Köln

Joachim Spalke
Centrum für Arbeitsmedizin Bonn GmbH CAB
Turmstraße 21
53175 Bonn

Dr. med. Günter Stefer
Bensberger Marktweg 67
51069 Köln

Dr. med. Markus Steinbach
Kölner Zentrum für Arbeitsmedizin
Venloerstraße 474
50825 Köln

Dr. med. Christoph Straßmann
Stotzheimer Straße 14
53881 Euskirchen

Dr. med. Barbara Sturm
TÜV Arbeit und Gesundheit GmbH
Kölner Landstraße 304
52351 Düren

Dr. med. Holger Tschakert
Heinrichsallee 50/52
52062 Aachen

Dr. med. Heidi Voges
Am Ulrichshof 2
50996 Köln

Dr. med. Peter Vogt
RWE Power AG
Arbeitsmedizinisches Zentrum
Giersbergstraße
50126 Bergheim

Dr. med. Reinhard Vorhold
Maisweg 7
50933 Köln

Dr. med. Walter Weilburg
Blumenthalstraße 23
50670 Köln

Dr. med. Rolf Wipperfürth
Evangelisches Krankenhaus Bad Godesberg
Waldstraße 73
53177 Bonn

Bezirksregierung Münster

Dr. med. Joachim Alexewicz
Stadt Münster/Gesundheitsamt
Stühmerweg 8
48147 Münster

Dr. med. Michael Althaus
Mondstraße 177
48155 Münster

Dr. med. Clemens Bogenstahl
biw – Betriebsärzte im Westmünsterland
Dieselstraße 4
48599 Gronau

Dr. med. Norbert Brosch
Knappschafts-Krankenhaus
Arbeitsmedizinisches Institut
Dorstener Straße 151
45657 Recklinghausen

Dr. med. Peter Czeschinski
Universitätsklinikum Münster
Betriebsärztlicher Dienst
Domagkstraße 5
48149 Münster

Dr. med. Uslu Eser
Rudolfstraße 5
48145 Münster

Dr. med. Katharina Fastenrath
Clemenshospital GmbH
Duesbergweg 124
48153 Münster

Dr. med. Ursula Gevelmann-Hosa
Rehwinkel 12a
45721 Haltern

Dr. med. Dieter Glaser
Eichenallee 57
48599 Gronau

Dr. med. Heidemarie Gödeke
Prosper-Hospital
Mühlenstraße 27
45659 Recklinghausen

Dr. med. Heinz-Joachim Groneberg
Emsstraße 14–16
48291 Telgte

Dr. med. Thomas Hackländer
Arbeitsmedizinisches Zentrum e.V.
Kurt-Schumacher-Straße 100
45881 Gelsenkirchen

Dr. med. Ilka Hornberger-Tippel
Veba OEL Verarbeitungs GmbH
Werksärztlicher Dienst
Johannastraße 2–8
45899 Gelsenkirchen

Dr. med. Sigrid Jäger
Schlanger Straße 5
45896 Gelsenkirchen

Dr. med. Dasha Jung
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Wildenbruchplatz 1
45888 Gelsenkirchen

Dr. Gerhard Koch
Knappschafts Krankenhaus
Dorstener Straße 151
45657 Recklinghausen

Christine Komorniczak
BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH
Zum Ehrenmal 21
45894 Gelsenkirchen

Dr. med. Manfred Kordt
Alte Straße 24
59227 Ahlen

Dr. med. B. Kornmeier
St. Marien Hospital Borken GmbH
46322 Borken

Dr. med. Helmut Lammers
Von-Holte-Straße 59
48167 Münster

Dr. med. Ingo Max Leipelt
Präventa
Betriebsmedizin & Arbeitssicherheit
Münsterplatz 8
44575 Castrop-Rauxel

Johannes-Gerdhard Lewerich
Dorfstraße 28
45721 Haltern

Dr. med. Gabriele Lohaus-Altaner
Arbeitsmedizinischer Dienst des Universitätsklinikums
der Westfälische Wilhelms-Universität
48149 Münster

Dr. med. Ursula Mallmann
Zur Dicken Linde 37
59302 Oelde

Dr. med. Theo Mehring
Universitätsklinikum Münster
Institut für Arbeitsmedizin
Robert-Koch-Straße 51
48149 Münster

Dr. med. Jan Müller van Meerbeke
Ostwall 7
46397 Bocholt

Dr. med. Stefan Middel
medicos.AufSchalke GmbH & Co KG
Parkallee 1
45891 Gelsenkirchen

Dr. med. Helmut Müller
BEV Bundeseisenbahnvermögen
Bahnhofstraße 1–5
48143 Münster

Dr. med. Rainer Nierhoff
Weststraße 60–62
49477 Ibbenbüren

Dr. med. Hans-Martin Prager
Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin
Münsterplatz 8
44575 Castrop-Rauxel

Ulrich Rossmanith
Infracor GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45764 Marl

Dr. med. Christoph Saße
Universitätsklinikum Münster
Betriebsärztlicher Dienst
Domagkstraße 11
48149 Münster

Dr. med. Roland Schermer
Werksarztzentrum
Recklinghausen GmbH
Blitzkuhlenstraße 175
45659 Recklinghausen

Dr. med. Petra Schladitz
Werksarztzentrum Borghorst/Burgsteinfurt e.V.
Mittelstraße 24
48565 Steinfurt

Dr. med. Marion Schneider
Riegelstraße 13 a
48431 Rheine

Dr. med. Bernd Schubert
VEBA OEL Verarbeitungs GmbH
Werksärztlicher Dienst
Pawikerstraße 30
45896 Gelsenkirchen

Dr. med. Johannes Schwarzer
Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnisches
Zentrum Bocholt/Rhede e.V.
Frankenstraße 32
46395 Bocholt

Dr. med. Frank Siejek
Im Ort 4
44575 Castrop-Rauxel

Christa Sobeck-Pfeiffer
Fachhochschule Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster

Dr. med. Georg Stetter
St. Vincenzstraße 5
45711 Datteln

Dr. med. Jürgen Thiem
BAD Gesundheitsvorsorge
und Sicherheitstechnik GmbH
Zum Ehrenmal 21
45894 Gelsenkirchen

Dr. med. Peter Weist
Infracor GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

Prof. Dr. med. Christian Will
St. Agnes-Hospital
Barloerweg 125
46397 Bocholt

Dr. med. Gisela Winterberg
Betriebsarzt-Zentrum Greven e.V.
Alte Lindenstraße 27
48268 Greven

Dr. med. Andreas Wruck
Knappschafts Krankenhaus
Dorstener Straße 151
45657 Recklinghausen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Jahresabschlüsse 2006 der
LWL-Kliniken, LWL-Institute, LWL-Zentren und
LWL-Verbünde**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
(AZ 657804/2008)
v. 19. 6. 2008

Die Jahresabschlüsse per 31.12.2006 der **LWL-Kliniken, LWL-Institute, LWL-Zentren und LWL-Verbünde** des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sind durch die zuständige Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) mit nachfolgendem Ergebnis geprüft worden.

Die abschließenden Vermerke der GPA NRW zu den Jahresabschlüssen sind im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Jahresabschlüsse können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in 48133 Münster, Warendorfer Straße 25–27, Zimmer 15, und bei den Verwaltungen der LWL-Kliniken eingesehen werden.

Überdrucke sind gegen Kostenerstattung direkt beim Landschaftsverband anzufordern.

Münster, den 19. Juni 2008

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang Kirsch

– MBl. NRW. 2008 S. 366

Landschaftsverband Rheinland**Jahresabschlüsse 2006
der Rheinischen Kliniken und des
Servicebetriebes Viersen**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 23. 6. 2008

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasste in ihrer Sitzung am 14.12.2007 – ohne Aussprache – einstimmig den Beschluss zur Vorlage Nr. 12/2735:

1. Feststellung der Jahresabschlüsse
Der Jahresabschluss zum 31.12.2006 der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Düsseldorf, Essen, Köln, Langenfeld, Mönchengladbach, Viersen, der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen und des Servicebetriebes Viersen wird entsprechend den als Anlagen beigefügten Bilanzen zum 31.12.2006 und der Gewinn- und Verlustrechnung 2006 festgestellt.
2. Gewinnverwendung und Verlustbehandlung
Die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung sieht – ausgehend von den nachfolgend aufgeführten Rheinischen Kliniken und dem Servicebetrieb Viersen – wie folgt aus:
 - 2.1 Rheinische Kliniken Bedburg-Hau
Der Jahresüberschuss zum 31.12.2006 in Höhe von € 1.938.836,54 wird wie folgt in die zweckgebundene Rücklage eingestellt:
 - a) € 1.264.000,00 364.982,32 Restsumme der Leasinggebühren des Ende 2005 geschlossenen Leasingvertrages mit der Firma Hörstke Großkücheneinrichtungen, Liegnitzer Str. 11, 58454 Witten über eine Speiseverteilungssystem inklusive Zubehör (Cook & Chill)
 - b) € 143.000,00 Zuführung der Anteile an der Versorgungsrücklage nach dem Entlastungsfondsgesetz (EFOG) am Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds (KVR-Fonds)

- c) € 100.000,00 für Mobiliar und technische Neuausstattung des Sitzungssaales in der Hauptverwaltung (Kasino)

Der verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von € 431.836,54 wird in Höhe von € 423.331,77 zur Abdeckung des Verlustvortrages verwendet. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von € 8.504,77 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.2 Rheinische Kliniken Bonn

Der Bilanzgewinn zum 31.12.2006 in Höhe von € 3.539,58, davon Jahresfehlbetrag zum 31.12.2006 in Höhe von € 586.320,20 sowie der Gewinnvortrag in Höhe von € 25.203,03 und die Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von € 710.918,03 soll für die Zuführung in eine zweckgebundene Rücklage für die Finanzierung der Kosten für die Brandschutz- und Asbestmaßnahmen sowie für die Zuführung der Anteile an der Versorgungsrücklage nach dem Entlastungsfondsgesetz (EFOG) am Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds (KVR-Fonds) verwendet werden.

2.3 Rheinische Kliniken Düren

Aus dem Bilanzgewinn zum 31.12.2006 in Höhe von € 219.077,55, davon Jahresüberschuss zum 31.12.2006 in Höhe von € 11.770,03, wird ein Betrag in Höhe von € 84.419,07 in die zweckgebundene Rücklage eingestellt. Es handelt sich hierbei um den Anteil der Rheinischen Kliniken Düren am Kommunalen Versorgungsrücklagenfond. Weiterhin wird ein Betrag von € 115.580,93 in die zweckgebundene Rücklage für Investitionen eingestellt. Der verbleibende Restbetrag in Höhe von € 19.077,55 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.4 Rheinische Kliniken Düsseldorf

Der Bilanzgewinn zum 31.12.2006 in Höhe von € 969.416,07, davon Jahresfehlbetrag zum 31.12.2006 in Höhe von € 32.857,67 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.5 Rheinische Kliniken Essen

Der Jahresüberschuss zum 31.12.2006 in Höhe von € 17.052,48 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.6 Rheinische Kliniken Köln

Der Bilanzgewinn zum 31.12.2006 in Höhe von € 341.799,18, davon Jahresfehlbetrag zum 31.12.2006 in Höhe von € 79.322,88 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.7 Rheinische Kliniken Langenfeld

Der Bilanzgewinn zum 31.12.2006 in Höhe von € 438.952,07, davon Jahresüberschuss zum 31.12.2006 in Höhe von € 1.083.208,29 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.8 Rheinische Kliniken Mönchengladbach

Der Jahresfehlbetrag zum 31.12.2006 in Höhe von € 70.014,53 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.9 Rheinische Kliniken Viersen

Der Bilanzverlust zum 31.12.2006 in Höhe von € 671.988,96, davon Jahresüberschuss zum 31.12.2006 in Höhe von € 433.090,36 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.10 Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen

Der Bilanzverlust zum 31.12.2006 in Höhe von € 2.769.871,21, davon Jahresfehlbetrag zum 31.12.2006 in Höhe von € 883.709,65 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.11 Servicebetrieb Viersen

Der Jahresüberschuss zum 31.12.2006 in Höhe von € 118.715,74 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**Abschließender Vermerk der
Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rheinische Kliniken Bedburg-Hau. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprü-

fungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 6.7.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Rheinische Kliniken Bedburg-Hau, Bedburg-Hau, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Klinik für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung der Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Klinik sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Klinik und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Köln ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresab-

schlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung –
Revision
Im Auftrag
gez.
Thomas Siegert

Siegel der
Gemeindeprüfungs-
anstalt Nordrhein-
Westfalen

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rheinische Kliniken Bonn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG, Köln, bedient.

Die hat mit Datum vom 6.7.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken Bonn unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, § 106 GO NW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik

und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar, soweit die Anforderungen des § 21 der GemKHBVO dies verlangen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung –
Revision
Im Auftrag
gez.
Thomas Siegert

Siegel der
Gemeindeprüfungs-
anstalt Nordrhein-
Westfalen

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rheinische Kliniken Dören. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.7.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken Dören unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, §106 GO NW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lage-

bericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar, soweit die Anforderungen des § 21 der GemKHBVO dies verlangen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung –
Revision
Im Auftrag
gez.
Thomas Siegert

Siegel der
Gemeindeprüfungs-
anstalt Nordrhein-
Westfalen

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rheinische Kliniken Düsseldorf. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 14.6.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Rheinischen Kliniken Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Durch § 23 GemKHBVO in Verbindung mit § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und der GemKHBVO liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen

und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhauses und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung –
Revision
Im Auftrag
gez.
Thomas Sie g e r t

Siegel der
Gemeindeprüfungs-
anstalt Nordrhein-
Westfalen

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rheinische Kliniken Essen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 6.7.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Rheinische Kliniken Essen, Essen nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Klinik für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung

mit § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Klinik sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Klinik und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Köln ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung –
Revision
Im Auftrag
gez.
Thomas Sie g e r t

Siegel der
Gemeindeprüfungs-
anstalt Nordrhein-
Westfalen

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rheinische Kliniken Köln. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Harzem & Partner KG, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.4.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Rheinischen Kliniken Köln nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Durch § 23 GemKHBVO in Verbindung mit § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und der GemKHBVO liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhauses und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Harzem & Partner KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung –
Revision
Im Auftrag
gez.
Thomas Siegert

Siegel der
Gemeindeprüfungs-
anstalt Nordrhein-
Westfalen

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rheinische Kliniken Langenfeld. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.5.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Rheinischen Kliniken Langenfeld nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Durch § 23 GemKHBVO in Verbindung mit § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und der GemKHBVO liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere

Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung –
Revision
Im Auftrag
gez.
Thomas Sie g e r t

Siegel der
Gemeindeprüfungs-
anstalt Nordrhein-
Westfalen

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rheinische Kliniken Mönchengladbach. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. 12. 2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30. 4. 2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung des Lageberichts und der Buchführung der Rheinischen Kliniken Mönchengladbach, Mönchengladbach, nach KHG und der GemKHBVO für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 und den entsprechend § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft. Durch § 34 KHG NRW und § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW der Kliniken durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kliniken. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten

Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW sowie § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Kliniken sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kliniken. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Kliniken und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Düsseldorf ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung –
Revision
Im Auftrag
gez.
Thomas Sie g e r t

Siegel der
Gemeindeprüfungs-
anstalt Nordrhein-
Westfalen

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rheinische Kliniken Viersen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31. 7. 2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung des Lageberichts und der Buchführung der Rheinischen Kliniken Viersen, Viersen, nach KHG und der GemKHBVO für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 und den entsprechend § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft. Durch § 34 KHG NRW und § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse

sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW der Kliniken durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kliniken. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstands nach § 34 KHG NRW sowie § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Kliniken sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kliniken. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Kliniken und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Düsseldorf ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung –
Revision
Im Auftrag
gez.
Thomas Siegert

Siegel der
Gemeindeprüfungs-
anstalt Nordrhein-
Westfalen

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Düsseldorf, bedient.

Die hat mit Datum vom 15.5.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen, Viersen, nach dem KHG und der GemKHBVO für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 und den entsprechend § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft. Durch § 34 KHG NRW und § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW der Klinik durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstands nach § 34 KHG NRW sowie § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Klinik und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Düsseldorf ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird der Bestätigungsvermerk um folgenden Hinweis ergänzt.

„Auf Grund des im Geschäftsjahr 2006 entstandenen Fehlbetrags in Höhe von 883.709,65 € ist die Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen bilanziell überschuldet. Der ausgewiesene nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beträgt 385.391,11 €.

Die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage müssen weitergeführt werden, um die dauerhafte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zu gewährleisten.“

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung –
Revision
Im Auftrag
gez.
Thomas N a u b e r

Siegel der
Gemeindeprüfungs-
anstalt Nordrhein-
Westfalen

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Servicebetrieb Viersen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.7.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Servicebetriebes Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der EigVO liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht

vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Servicebetriebes Viersen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keine Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Servicebetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Servicebetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung –
Revision
Im Auftrag
gez.
Thomas S i e g e r t

Siegel der
Gemeindeprüfungs-
anstalt Nordrhein-
Westfalen

Die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte können bis zur Feststellung der Jahresabschlüsse 2006 während der Dienststunden, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, beim Landschaftsverband Rheinland, Horion-Haus (Dienstgebäude Hermann-Pünder-Straße 1), Zimmer 6030, eingesehen werden.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Harry K. V o i g t s b e r g e r

III.

Verfahrenseinleitung und Konsultation über die Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen nach § 7 Abs. 6 StromNEV bzw. GasNEV für die Netzbetreiber in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand
und Energie v. 9. 7. 2008

§ 7 Abs. 6 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) und § 7 Abs. 6 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzentgeltverordnung – GasNEV) sehen vor, dass die Regulierungsbehörde vor Beginn einer Regulierungsperiode, erstmals zum 1. 1. 2009, durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) über die Eigenkapitalzinssätze nach § 21 Abs. 2 EnWG entscheidet.

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen als Landesregulierungsbehörde leitet daher ein Verfahren zur Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen für Neuanlagen und Altanlagen, die zur Bestimmung der Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV angewendet werden, ein. Das Verfahren, das Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen und Gasversorgungsnetzen betrifft, die gemäß § 54 EnWG der Zuständigkeit der nordrhein-westfälischen Landesregulierungsbehörde für die Festlegung der Eigenkapitalzinssätze unterfallen, werden unter den Aktenzeichen 421 38-20/1.2 (Gas) sowie 421 38-20/2.2 (Strom) geführt.

Die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, die von der Bundesnetzagentur (BK 4-08-068) am 7. 7. 2008 getroffene Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen zu übernehmen und folgende Festlegung zu treffen:

Für die Bestimmung der Erlösobergrenze zu Beginn der Anreizregulierung nach § 4 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) i.V.m. § 6 ARegV und § 23 a EnWG wird für die Dauer der ersten Regulierungsperiode für Neuanlagen ein Eigenkapitalzinssatz in Höhe von 9,29 % vor Steuern und für Altanlagen ein Eigenkapitalzinssatz in Höhe von 7,56 % vor Steuer festgelegt.

Nach einem intensiven Austausch der Regulierungsbehörden schließt sich die Landesregulierungsbehörde den Erwägungen und Berechnungen der Bundesnetzagentur an. Die Landesregulierungsbehörde beabsichtigt, für die ihrer Zuständigkeit unterfallenden Netzbetreiber den Festlegungstext der Bundesnetzagentur entsprechend zu übernehmen. Zum besseren Verständnis und zur Erläuterung wird der vollständige Festlegungstext der Bundesnetzagentur zum Gegenstand der Konsultation.

Der vollständige Entwurf der Festlegung einschließlich der umfangreichen Begründung ist auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde (www.landesregulierungsbehoerde.nrw.de) veröffentlicht. Den unmittelbar betroffenen Netzbetreibern sowie den energiewirtschaftlichen Verbänden und den Verbänden der Netznutzer wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen werden bis zum 25. 8. 2008 (Posteingang) an die Landesregulierungsbehörde erbeten.

– MBl. NRW. 2008 S. 374

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569